

**Richtlinien  
der Samtgemeinde Lachendorf; Landkreis Celle  
über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von  
Jugendwanderungen, -lager, -fahrten und ähnliche Veranstaltungen  
vom 21. April 1994**

Die Samtgemeinde Lachendorf gewährt Zuschüsse zu der Durchführung von Jugendwanderungen, -lager, -fahrten u.ä. Veranstaltungen unter den nachstehenden Bedingungen bzw. Voraussetzungen:

**I: Gewährung von Zuschüssen für Jugendwanderungen, -lager und -fahrten**

**1. Voraussetzung für die Bezuschussung:**

Die Veranstaltung muß als bezuschussungsfähig anerkannt sein. Die Anerkennung wird dadurch nachgewiesen, daß der Landkreis Celle auf entsprechenden Antrag aus seinen Jugendpflegemitteln einen Zuschuß bereitstellt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

**2. Fahrtdauer und Teilnehmer:**

Die Fahrtdauer muß einschl. An- und Abfahrt pro Maßnahme mindestens 3 Tage betragen. Es werden jedoch höchstens 21 Tage bezuschußt. Ein Zuschuß wird nur gezahlt, wenn mindestens 5 Personen einschl. Betreuer teilnehmen. Abweichungen von diesen Mindestanforderungen können in begründeten Ausnahme- Fällen zugelassen werden.

**3. Alter der Teilnehmer und Berücksichtigung von Betreuungspersonen (Gruppenleiter):**

Das Höchstalter wird auf die Vollendung des 18. Lebensjahres abgestellt. Schüler und Auszubildende können über das 18. Lebensjahr hinaus bezuschußt werden. Auf je 10 Teilnehmer werden jeweils 2 Betreuungspersonen, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Lachendorf haben müssen, die älter als 18 Jahre sein können, bei der Zuschußgewährung mit einbezogen.

**4. Zuschußbetrag pro Tag und Person:**

Für die jeweilige Maßnahme wird ein Zuschuß in Höhe von 5,- DM je Tag und Teilnehmer für eine Fahrt innerhalb der Bundesrepublik und im Ausland gezahlt.

**5. Zuschußberechtigter Personenkreis:**

Zuschußberechtigt sind alle Fahrtteilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Lachendorf haben. Fahrtteilnehmer, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben, aber Mitglied des Vereins sind, werden bezuschußt, wenn mindestens 80 % der Teilnehmer innerhalb der Samtgemeinde Wohnende sind.

**II. Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an überörtlichen Veranstaltungen:**

Der Kreisturn- und Sportbund, die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes u. a. Vereine und Verbände führen Jugendfreizeiten u. ä. Veranstaltungen durch, an denen Jugendliche aus dem gesamten Kreisgebiet teilnehmen können. Die Samtgemeinde gewährt der entsprechenden Organisation keinen Zuschuß für die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen, sondern gewährt einen Zuschuß den einzelnen Teilnehmern, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Lachendorf haben. Zuschüsse für Betreuer werden jedoch nicht gezahlt. Die unter I. aufgeführten einzelnen Bedingungen und Voraussetzungen bis auf die Teilnehmerzahl müssen erfüllt werden.

**III. Abrechnung der Zuschüsse:**

Der Zuschuß ist auf einem entsprechenden Vordruck zu beantragen. Im Vordruck ist von einer amtlichen Stelle die Dauer sowie die Teilnehmerzahl zu bestätigen. Die Durchführung der beabsichtigten Fahrten usw. sollen bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres vorher der Samtgemeindeverwaltung bekanntgegeben werden.

**IV. Entscheidung in Zweifelsfällen:**

Der Samtgemeindeausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinien ergeben sollten.

**V. Die Richtlinien treten zum 01.01.1994 in Kraft.**

Lachendorf, den 21.04.1994

Samtgemeinde Lachendorf

(Thölke)  
Samtgemeindegemeindevorsteher

(Westermeyer)  
stellv. Samtgemeindegemeindevorsteher